

# Rybniker

# Preis-



# Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 M. für das ganze Jahr.  
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.  
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittag an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 8.

Rybnik, den 21. Februar

1914.

## Polizei-Verordnung,

### betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — auf sammeln (vergl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten, Feilbieten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern, (Ochsenziemern und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Als Feilbieten gilt auch die Zusendung von Preisverzeichnissen mit Abbildungen ohne Rücksicht darauf, ob der Absendungsort außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

§ 3. Revolver, Pistolen, und sonstige Schußwaffen, einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnicker, (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge) Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlagen sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenerwerbsscheins (§ 5 Abs. 1) und gegen dessen Ablieferung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheines anstelle der Vorzeigung (bezw. Ablieferung) eines Waffenerwerbsscheins.

Als Verabfolgung gilt auch die Zusendung durch die Post oder als Bahnfrachtgut ohne Rücksicht darauf, ob der Ort der Absendung außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Abs. 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name, Stand und Wohnort des Käufers einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser, Jagdnicker, Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur solche Personen mit sich führen oder in Massenquartieren (Arbeiter-